

RS OGH 1937/6/15 3Ob487/37

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 15.06.1937

Norm

ABGB §1235

EO §35 Ae

Rechtssatz

Liegt gegen den Ehemann ein Exekutionstitel vor und wird aus dem Grunde der allgemeinen Gütergemeinschaft unter Lebenden dieselbe Forderung gegen die Frau eingeklagt, so kann diese nicht Gegenforderungen aufrechnungsweise einwenden, die vor der Entstehung des Exekutionstitels schon bestanden haben und die geltend zu machen der Mann unterlassen hat, wohl aber Gegenforderungen, die ihr Gatte im Wege einer Oppositionsklage geltend machen könnte.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 487/37

Entscheidungstext OGH 15.06.1937 3 Ob 487/37

SZ 19/198

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1937:RS0000772

Dokumentnummer

JJR_19370615_OGH0002_0030OB00487_3700000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at